Information zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen

Die Tot- oder Fehlgeburt als ungewolltes Ende einer Schwangerschaft stellt für einen Großteil der betroffenen Eltern eine schwere seelische Belastung dar. In dieser schwierigen Lebenslage sind die Hinterbliebenen insbesondere auf die Beratung und Unterstützung der betreuenden Ärzte, Pflegekräfte und Seelsorger in den Kliniken angewiesen. Die nachfolgenden Informationen bieten eine Hilfestellung zur Erstberatung der Eltern, die über die Beisetzung ihres tot- oder fehlgeborenen Kindes entscheiden müssen.

Beurkundung von Tot- und Fehlgeborenen

Fehlgeborene Kinder sind Kinder, die in der frühen Schwangerschaft sterben und unter 500 Gramm wiegen. Ab 500 Gramm spricht man von einer Totgeburt. Bei einem Geburtsgewicht von mehr als 500 Gramm besteht eine standesamtliche Beurkundungspflicht.

Mit der zum 14.05.2013 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes können allerdings auch fehlgeborene Kinder unter 500 Gramm dem Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden In diesem Fall stellt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

Bestattung von Tot- und Fehlgeborene

Tot- und Fehlgeborene unterliegen keinem Bestattungszwang. Obgleich keine Bestattungspflicht besteht, haben die Eltern nach § 14 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen einen Anspruch auf Beisetzung ihres tot- oder fehlgeborenen Kindes.

Wenn die Fehlgeburt, der Schwangerschaftsabbruch oder die Totgeburt in einer Einrichtung erfolgt, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen auf eigene Kosten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Verschiedene Kliniken in Köln verfügen auf den städtischen Friedhöfen über eigens angelegte Gräberfelder für die Sammelbeisetzung der Tot- und Fehlgeborenen. Andere Kliniken nutzen das bestehende Grabangebot, welchen nachfolgend erläutert wird. Veranlassen Eltern eine individuelle Bestattung, dann tragen sie alle Kosten.

Individuelle Bestattungsmöglichkeiten für Tot- und Fehlgeborene

Die Stadt Köln bietet auf verschiedenen Friedhöfen besondere Grabfelder für Tot- und Fehlgeborene an.

Friedhof Steinneuerhof, Kapellenstr., 50997 Köln
Friedhof Lehmbacher Weg, 51109 Köln
Nordfriedhof, Pallenbergstr. 50739 Köln
Westfriedhof, Venloer Str. 1132, 50829 Köln

Die Sondergrabstätten für Tot und Fehlgeborene werden nach § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Köln für einen Zeitraum von 3 Jahren vergeben. Die Eltern legen die 60cm x 60 cm große Grabstätte an und stellen die Pflege sicher. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messingplatte- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12cm x 20 cm angebracht werden.

Für das Grabnutzungsrecht werden Gebühren in Höhe von derzeit 52,00 Euro erhoben. Die Beisetzung des kleinen Sarges wird mit Gebühren in Höhe von 194,00 Euro in Rechnung gestellt.

Auf dem Nordfriedhof wird neben den beschriebenen Einzelgräbern für Tot- und Fehlgeborene die Beisetzung in einem thematisch gestalteten Gemeinschaftsgrabfeld angeboten. Zu den gleichen Kosten wird hier eine Grabstelle in einem von der Stadt Köln angelegten und pflegerisch unterhaltenen Gemeinschaftsgrabfeld angeboten. So ist die 2010 eröffnete Grabanlage „Fluss des Lebens“ eine wichtige Anlaufstelle und Begegnungsstätte für trauernde Eltern geworden. Aufgrund der zwischenzeitlich begrenzten Bestattungsfläche auf diesem Gräberfeld wurde 2014 eine weitere Gemeinschaftsanlage für Tot- und Fehlgeborene mit der Themenüberschrift „Universum“ angelegt.

Beratungsangebot der Friedhofsverwaltung Köln

Für Rückfragen zu den städtischen Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborenen und zu der Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Kölner Nordfriedhof stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kölner Friedhofsverwaltung unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

0221/221-24060
0221/221-24441
0221/221-25108

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Friedhofsverwaltung

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln
Internet: www.stadt-koeln.de